

Pflegegeld

= wenn eine **Pflegeperson** den Pflegebedürftigen **zu Hause** pflegt

Pflegegrad	monatlich in Euro
PG 1	-
PG 2	316
PG 3	545
PG 4	728
PG 5	901

Pflegesachleistungen

= wenn der **Pflegedienst** den Pflegebedürftigen **zu Hause** pflegt

Pflegegrad	monatlich in Euro
PG 1	-
PG 2	724
PG 3	1.363
PG 4	1.693
PG 5	2.095

Das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen können auch kombiniert werden.

Dann werden die Leistungen anteilig ausbezahlt.

Pflegebedürftige der PG 2 – 5 können 40% der Leistungen auch für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden, wenn die Pflegeleistungen in einem Monat nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wurden.

Tages- und Nachtpflege

Pflegegrad	monatlich in Euro
PG 1	-
PG 2	689
PG 3	1.298
PG 4	1.612
PG 5	1.995

Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege können neben dem Pflegegeld und den Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Entlastungsbetrag

(alle Pflegegrade)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,- € monatlich.

Der Betrag ist zweckgebunden für bestimmte Leistungen. Der Entlastungsbetrag muss bei der Pflegekasse beantragt werden.

Für Inanspruchnahme folgender Leistungen:

- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Leistungen zugelassener Pflegedienste *soweit nicht Selbstversorgung in PG 2 - 5*
- anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag

Verhinderungspflege

Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson (Pflegegrad 2 - 5)

- Pro Kalenderjahr für längstens **6 Wochen**
- Voraussetzung: Pflegebedürftige müssen bereits mindestens 6 Monate zu Hause gepflegt worden sein.
- Für die Ersatzpflege durch eine Pflegeperson können von der Pflegekasse bis zu **1.612,- €** gewährt werden, sofern die Ersatzpflegeperson nicht bis zum 2. Grade mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt.
- Für die Ersatzpflege durch Verwandte, bzw. in häuslicher Gemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen Lebenden wird der 1,5-fache Satz des o.a. Pflegegeldes anerkannt. Zusätzliche notwendige Aufwendungen (Fahrtkosten etc.) werden ergänzend bis zu einer Höhe von 1.612 € übernommen.
- 50% der Leistungen für Kurzzeitpflege können für die Verhinderungspflege eingesetzt werden (maximal 806,- €); der in Anspruch genommene Betrag wird dann bei den Leistungen der Kurzzeitpflege angerechnet.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen - (alle Pflegegrade)

Bis zu **4.000 €** je Maßnahme (z.B. Badumbau), höchstens bis zu 16.000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammenwohnen.

Kurzzeitpflege - (Pflegegrad 2 - 5)

Pro Kalenderjahr werden bis zu **8 Wochen** bis zu einem Betrag i.H.v. **1.774,- €** für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege in stationären Einrichtungen geleistet.

Nicht verbrauchte Leistungen der Verhinderungspflege können auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden, Leistungsbeitrag maximal 3386,-€.

Anspruch auf Pflegehilfsmittel (alle Pflegegrade)

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die ermöglichen:

- Erleichterung der Pflege oder
- tragen zur Linderung der Beschwerden bei
- eine selbständige Lebensführung.

Pflegehilfsmittel werden formlos bei der Pflegekasse beantragt. Die Notwendigkeit wird durch Beteiligung des MD geprüft.

Zuzahlungen zu Pflegehilfsmitteln

Pflegebedürftige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der technischen Hilfsmittel eine Zuzahlung von 10%, höchstens jedoch 25,- € je Pflegehilfsmittel, zu leisten. Technische Hilfsmittel werden primär leihweise überlassen.

Zum Verbrauch bestimmter Hilfsmittel

(z. B. Betteinlagen, Händedesinfektion oder Einmalhandschuhe, Schürzen) werden monatlich bis zu **40,- €** (in allen Pflegegraden) übernommen. Während der Pandemie liegt der Betrag bei 60,- € (zunächst bis 31.12.2021).

Vollstationäre Pflege (Pflegeheim)

Für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege:

Pflegegrad	monatlich in Euro
PG 1	125
PG 2	770
PG 3	1.262
PG 4	1.775
PG 5	2.005

Hinweis: Seit 2017 gibt es den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil (EEE), der für alle Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5 gleich ist. - Hinzu kommen dann noch die Investitions-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung.

Ab dem 01.01.2022 zahlt die Pflegekasse an das Pflegeheim einen Zuschuss zum einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für die Pflege. Die Höhe hängt davon ab, wie lange Leistungen der vollstationären Pflege in Anspruch genommen werden. Der Zuschuss beträgt:

- 5 % vom 01. bis 12. Monat
- 25 % vom 13. bis 24. Monat
- 45 % vom 25. Bis 36. Monat
- 70 % ab dem 37. Monat.

In vollstationären **Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen**, übernimmt die Pflegekasse 15% der Heimaufwendungen in den PG 2 bis 5 (max. 266,- €).

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

(alle Pflegegrade)

Pflegebedürftige, die z.B. in einer Senioren- Wohngemeinschaften oder Pflege-Wohngemeinschaft wohnen, erhalten **214,- €** monatlich.

Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39e SGB V - Krankenkassenleistung)

Kommen im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden, erbringt die **Krankenkasse** Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist. Sie umfasst die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung der Versicherten, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassmanagement, die Unterkunft und Verpflegung sowie die im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung.

Der Anspruch gilt für Menschen mit und ohne Pflegegrad. Er ist auf 10 Tage je Krankheitsfall begrenzt. Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen vom Beginn der Leistung an innerhalb eines Kalenderjahres für max. 28 Tage eine Zuzahlung von 10,- € / Tag.